

Abwasserentsorgungs-Reglement

2004

Gemischte Gemeinde Brienzwiler

Inhaltsverzeichnis

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

| Artikel 1 | Gemeindeaufgaben |
|------------|-----------------------------------|
| Artikel 2 | Zuständiges Organ |
| Artikel 3 | Entwässerung des Gemeindegebietes |
| Artikel 4 | Erschliessung |
| Artikel 5 | Kataster |
| Artikel 6 | Öffentliche Leitungen |
| Artikel 7 | Hausanschlussleitungen |
| Artikel 8 | Private Abwasseranlagen |
| Artikel 9 | Durchleitungsrechte |
| Artikel 10 | Schutz öffentlicher Leitungen |
| Artikel 11 | Gewässerschutzbewilligungen |
| Artikel 12 | Durchsetzung |

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

| Artikel 13 | Anschlusspflicht |
|------------|--|
| Artikel 14 | Bestehende Bauten und Anlagen |
| Artikel 15 | Vorbehandlung schädlicher Abwässer |
| Artikel 16 | Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung |
| Artikel 17 | Waschen von Motorfahrzeugen |
| Artikel 18 | Anlagen der Liegenschaftsentwässerung |
| Artikel 19 | Kleinkläranlagen und Jauchegruben |
| Artikel 20 | Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen |

III. Baukontrolle

| Artikel 21 | Baukontrolle |
|------------|------------------------|
| Artikel 22 | Pflichten der Privaten |
| Artikel 23 | Projektänderungen |

IV. Betrieb und Unterhalt

| Artikel 24 | Einleitungsverbot |
|------------|--------------------------------|
| Artikel 25 | Rückstände aus Abwasseranlagen |
| Artikel 26 | Haftung für Schäden |
| Artikel 27 | Unterhalt und Reinigung |
| | |

V. Finanzierung

| Artikel 28 | Finanzierung der Abwasserentsorgung |
|------------|--|
| Artikel 29 | Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes |
| Artikel 30 | Anschlussgebühren |
| Artikel 31 | Wiederkehrende Gebühren |
| Artikel 32 | Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist |
| Artikel 33 | Einforderung, Verzugszins, Verjährung |
| Artikel 34 | Gebührenpflichtige |
| Artikel 35 | Grundpfandrecht der Gemeinde |

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

| Artikel 36 | Widerhandlungen |
|------------|---------------------|
| Artikel 37 | Rechtspflege |
| Artikel 38 | Übergangsbestimmung |
| Artikel 39 | Inkrafttreten |

Abwassertarif

| Artikel 1 | Anschlussgebühren |
|-----------|---|
| Artikel 2 | Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr |
| Artikel 3 | Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr |
| Artikel 4 | Zuständigkeiten |
| Artikel 5 | Inkrafttreten |

Anhang

Installationsanzeige

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgaben

Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

Artikel 2

Zuständiges Organ

¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen dem Gemeinderat. Er kann einzelne Aufgaben anderen Kommissionen übertragen.

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn),
- c) die Baukontrolle,
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen,
- e) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen,
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger,
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen,
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Artikel 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebiets richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Artikel 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

Kataster

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- ² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- ³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Artikel 6

Öffentliche Leitungen

- ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.
- ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Artikel 7

Hausanschlussleitungen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- ⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Private Abwasseranlagen Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Artikel 9

Durchleitungsrechte

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- ² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.
- ³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 10

Schutz öffentlicher Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von drei Metern gegenüber bestehenden und fünf Metern gegenüber projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- ³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitungen brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- ⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richtet sich nach der KGV.

Artikel 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Artikel 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 14

Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen Zwecke dienender privater Kanalisation sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

Artikel 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Artikel 16

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hauptanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

- ² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen und Reinabwasser des GSA
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regenoder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

- a) Unmittelbar vor einem Gebäude
- b) Beim Anschluss an die Sammelleitung

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten.

⁴ Kontrollschächte müssen zwingend eingebaut werden:

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeiten zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

Waschen von Motorfahrzeugen Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisation und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).
- ² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Artikel 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

- ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.
- ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Artikel 20

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen In Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthalten besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Artikel 21

Baukontrolle

¹ Die Baukommission kontrolliert während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

² In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

Pflichten der Privaten

- ¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen
- ⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührentarif zu ersetzen.

Artikel 23

Projektänderungen

- ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel usw.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien,
 Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle
 Schlachtabfälle usw.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen

Artikel 26

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännische vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Artikel 27

Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bauund betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

⁴ Im übrigen gilt Artikel 15.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwendet werden.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachten dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

V. Finanzierung

Artikel 28

Finanzierung der Abwasserentsorgung

- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren).
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenwassergebühren,
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung,
- d) sonstigen Beiträgen Dritter
- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
- a) die Gemeindeversammlung im Abwassertarif den Gebührenrahmen,
- b) der Gemeinderat die jährlichen Ansätze innerhalb des Gebührenrahmens.

Artikel 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

Artikel 30

Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation oder in eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Artikel 31

Wiederkehrende Gebühren

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in den Erneuerungsfonds (Spezialfinanzierung) und der Zinskosten sind jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden als Prozentsatz der jährlichen Wasser-Grundgebühren erhoben.
- ² Zur Deckung der Betriebskosten sind jährliche Verbrauchsgebühren zu bezahlen. Sie werden als Prozentsatz der jährlichen Wasser-Verbrauchsgebühren erhoben. Es gilt der gleiche Prozentsatz wie für die Grundgebühr. Bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer oder bei einem gegenüber dem Frischwasserbezug wesentlich geringeren Abwasseranfall (mind. 25 %) kann der Gemeinderat einen Zuschlag erheben oder einen Abschlag gewähren.
- ³ Wird Wasser in die Kanalisation eingeleitet, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wurde, werden die wiederkehrenden Gebühren nach eingeleiteten m³ berechnet. Die Gebührenpflichtigen haben die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzählers auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt.
- ⁴ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Artikel 32

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- ² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils in der zweiten Jahreshälfte fällig.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Artikel 33

Einforderung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig. Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationsrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 34

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 35

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Artikel 36

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

Artikel 37

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Artikel 38

Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Den Zeitpunkt der Umsetzung der Bestimmungen betreffend die Ableitung von Regenwasser erfolgt in Abstimmung mit der Ausarbeitung des GEP durch den Gemeinderat Brienzwiler. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird das Kanalisationsreglement der Gemischten Gemeinde Brienzwiler vom 10. November 1976.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003.

Gemischte Gemeinde Brienzwiler

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Fritz Kläy Peter Guggisberg

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement und der zugehörige Tarif während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Einsprachen wurden keine eingereicht.

Brienzwiler, 12. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

Peter Guggisberg

Abwassertarif

Die Gemeindeversammlung Brienzwiler erlässt, gestützt auf Artikel 28 bis 36 des Abwasserentsorgungsreglements vom 10. Dezember 2003

folgenden

TARIF

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 180.00 pro Belastungswert (BW) nach SVGW. Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.

II. Jährliche Gebühren

Artikel 2

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird als Prozentsatz der jährlichen Grundgebühr für die Wasserversorgung erhoben und beträgt 120 - 180 %

Artikel 3

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr wird als Prozentsatz der jährlichen Verbrauchsgebühr für die Wasservorsorgung erhoben und beträgt 120 - 180 %

Regenabwassergebühr ² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hofund Dachflächen in die Kanalisation oder Sauberwasserleitung beträgt Fr. 0 - 0.50 pro m² entwässerte Fläche. (zur Verständigung: Die Regenabwassergebühr wird vorläufig nicht erhoben!)

III. Schlussbestimmungen

Artikel 4

Zuständigkeiten

Für den Tarif gemäss Art. 1 ist die Gemeindeversammlung, für die übrigen Bestimmungen innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 5.00 pro m² entwässerte Fläche.

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2003.

Gemischte Gemeinde Brienzwiler

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Fritz Kläy Peter Guggisberg

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.